

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der autonox Robotics GmbH (nachfolgend „autonox Robotics“ genannt) und dem Lieferanten, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Produkte tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.
- 1.2 Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, autonox Robotics hat ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn „autonox Robotics“ eine Lieferung des Lieferanten in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
- 1.3 Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, die zwischen autonox Robotics und dem Lieferanten zur Ausführung des Vertrags getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 1.4 Rechte, die autonox Robotics nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen hinaus zu stehen, bleiben unberührt.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- 2.1 Eine schriftliche Bestellung von autonox Robotics ist für den Lieferanten und für dessen schriftlich zu erfolgende Auftragsbestätigung bindend und er hat autonox Robotics auf etwaige Abweichungen von der Bestellung ausdrücklich hinzuweisen. Schriftlich ist in diesem Zusammenhang auch die Übermittlung der Bestellung bzw. der Auftragsbestätigung per E-Mail. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt ebenfalls als schriftlich im vorstehenden Sinn. Im Falle einer mündlichen, insbesondere telefonischen oder unter Verwendung sonstiger Fernkommunikationsmittel erteilten Bestellung ist diese zu Beweis- und Dokumentationszwecken durch die Parteien ordnungsgemäß zumindest in Textform zu bestätigen.
- 2.2 Das Schweigen von autonox Robotics auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur als Zustimmung, sofern dies schriftlich vereinbart wurde.
- 2.3 Soweit die Bestellung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für autonox Robotics nicht verbindlich.
- 2.4 Angebote, Entwürfe, Proben und Muster des Lieferanten sind für autonox Robotics kostenfrei. Auf Verlangen von autonox Robotics sind sie vom Lieferanten unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzunehmen.
- 2.5 autonox Robotics behält sich an sämtlichen dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Bestellung oder der Vertragsdurchführung überlassenen Unterlagen alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Nach Abwicklung der Bestellung sind die Unterlagen autonox Robotics unverzüglich und unaufgefordert herauszugeben.
- 2.6 Der Lieferant hat autonox Robotics vor Vertragsabschluss schriftlich zu informieren, falls die bestellten Produkte nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften einer Exportkontrolle oder anderen Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit unterliegen. Andernfalls ist autonox Robotics nach erfolglosem Ablauf einer von autonox Robotics gesetzten angemessenen Frist und ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Lieferanten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Weitergehende Ansprüche von autonox Robotics bleiben unberührt.
- 2.7 Der Lieferant hat unverzüglich, spätestens drei Werktage nach Eingang der Bestellung, eine schriftliche Auftragsbestätigung zu erteilen, in der Preis, Bestellnummer von autonox Robotics, die jeweiligen autonox Robotics-Teilenummern der bestellten Produkte und die Lieferzeit ausdrücklich angegeben werden. Auftragsbestätigungen, die der Lieferant autonox Robotics per E-Mail übermittelt, sind ausschließlich an „purchase@autonox.com“ zu übersenden. Abweichungen der Auftragsbestätigung gegenüber der Bestellung gelten erst als vereinbart, wenn sie von autonox Robotics schriftlich bestätigt wurden. Entsprechendes gilt für spätere Vertragsänderungen.
- 2.8 Sofern autonox Robotics mit dem Lieferanten einen Rahmenvertrag über künftige Lieferungen abgeschlossen hat, ist eine von autonox Robotics erteilte Bestellung verbindlich.
- 2.9 Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Frachtbriefe, Lieferscheine, Rechnungen und sonstige Schreiben des Lieferanten haben die Bestelldaten, insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum, unsere Artikelnummer und Lieferantenummer, zu enthalten.
- 2.10 Zeigt sich bei der Durchführung eines Vertrags, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat der Lieferant autonox Robotics unverzüglich schriftlich zu informieren und Änderungsvorschläge zu unterbreiten. autonox Robotics wird dem Lieferanten mitteilen, ob und welche Änderungen er gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat.
- 2.11 autonox Robotics ist jederzeit zur Änderung der Bestellung berechtigt, es sei denn die Vereinbarung der Änderung oder Abweichung ist unter Berücksichtigung der Interessen von autonox Robotics für den Lieferanten unzumutbar. In diesen Fällen ist dem Lieferanten eine angemessene Frist für die erforderlichen Änderungen der Produktion zu gewähren. Verändern sich durch diese Änderungen die dem Lieferanten durch die Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, so hat der Lieferant autonox Robotics hierüber schriftlich zu informieren. In diesem Fall sind sowohl autonox Robotics als auch der Lieferant berechtigt, eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise zu verlangen.
- 2.12 autonox Robotics ist berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten wenn (I) der Lieferant einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über sein eigenes Vermögen oder (II) der begründete Antrag eines Dritten zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Lieferanten mangels Masse abgelehnt wird oder (III) wenn sich die finanzielle Situation des Lieferanten im Vergleich zu seiner Situation bei Vertragsschluss nachteilig verändert,.

3. Fertigung von Zeichnungsteilen

- 3.1 Die im Anhang der bestätigten Bestellungen befindlichen Zeichnungen in pdf-Format sind Vertragsbestandteil. Es ist nach der aktuellen (höchsten) Revision zu fertigen. In der Vergangenheit gesendete Zeichnungen (sei es bei Preisfragen oder früheren Bestellungen) verlieren mit der Bestellung ihre Gültigkeit. Wir weisen darauf hin, dass die Verantwortung nach der neuesten Revision zu fertigen, beim Lieferanten liegt. Des Weiteren verweisen wir auf Punkt 7 „Zusätzliche Qualitätsansprüche zu den definierten Zeichnungen“.

4. Verpackung, Versand, Anlieferung und Eigentumserwerb

- 4.1 Der Lieferant hat die Vorgaben von autonox Robotics für den Versand der Produkte, insbesondere die jeweils geltenden Transport-, Verpackungs- und Anliefernsvorschriften zu beachten. Wir verweisen hierzu auf Punkt 7 „Zusätzliche Qualitätsansprüche zu den definierten Zeichnungen“. Die Lieferung hat in einer der Art der Produkte entsprechenden Verpackung zu erfolgen. Insbesondere sind die Produkte so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem hierfür erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche und recyclingfähige Verpackungsmaterialien benutzt werden. Der Einsatz von Mehrwegverpackungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von autonox Robotics zulässig. Der Lieferant hat die Verpackung mit dem Umfang der Lieferung, den Artikel- und Materialnummern, der Liefermenge, dem Herstellungsdatum sowie den Bestelldaten, insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantenummer, zu kennzeichnen.
- 4.2 Der Versand der Produkte ist unverzüglich anzuzeigen. Soweit die Übernahme der Transportkosten durch autonox Robotics in der bestätigten Bestellung ausdrücklich vereinbart ist, gilt dies nur für die Kosten in Höhe der preisgünstigsten Versandart, auch wenn zur Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und -termine eine schnellere Beförderung erforderlich sein sollte. Ungeachtet etwaiger vorheriger Vereinbarungen zur Kostenübernahme durch autonox Robotics behält sich autonox Robotics im Falle eines Lieferverzugs vor, die Transportkosten dem Lieferanten zu belasten. Der Lieferant ist verpflichtet, die schnellstmögliche Versandart zu wählen, um die Verzögerung der Lieferung so gering wie möglich zu halten. Sollten autonox Robotics durch Lieferverzug des Lieferanten zusätzliche Kosten entstehen – insbesondere Lieferverzugskosten, Vertragsstrafen gegenüber Dritten, Produktionsausfälle oder erhöhte Logistikaufwendungen – behält sich autonox Robotics vor, diese Kosten dem Lieferanten weiterzubelasten. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt hiervon unberührt. Sämtlichen Lieferungen ist ein Lieferschein mit dem Umfang der Lieferung, den Artikel- und Materialnummern, der Liefermenge, dem Herstellungsdatum sowie den Bestelldaten, insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantenummer, in einfacher Ausfertigung beizufügen.
- 4.3 Wenn eine umsatzsteuerfreie Lieferung in Betracht kommt, hat der Lieferant die erforderlichen Nachweise zu erbringen, soweit die Nachweise seinem Verantwortungsbereich zuzuordnen sind. Für Lieferungen innerhalb der Europäischen Union hat der Lieferant unaufgefordert schriftlich seine USt.-Ident.-Nr. mitzuteilen, seine Unternehmereigenschaft nachzuweisen sowie an den buch- und belegmäßigen Ausfuhrnachweisen mitzuwirken.
- 4.4 Anlieferungen können nur werktags innerhalb der üblichen Geschäftszeiten von Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 15:30 Uhr und Freitag von 7:00 bis 12:30 Uhr erfolgen. Der Lieferant stellt autonox Robotics von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte wegen Anlieferungen außerhalb dieser Zeiten geltend machen, es sei denn der Lieferant hat die Anlieferung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten nicht zu vertreten.
- 4.5 Der Lieferant hat bei der Lieferung der Produkte die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu beachten, insbesondere die betroffenen Produkte entsprechend zu verpacken, zu kennzeichnen und im Lieferschein ausdrücklich auf gefährliche Stoffe hinzuweisen.
- 4.6 Die Produkte gehen mit ihrer Übergabe unmittelbar und lastenfrei in das Eigentum von autonox Robotics über. Der Lieferant gewährleistet, dass er zur Weiterveräußerung und Eigentumsübertragung ermächtigt ist.
- 4.7 Materialbeistellungen von autonox Robotics bleiben Eigentum von autonox Robotics und sind als solches getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Die Be- und Verarbeitung des von autonox Robotics beigestellten Materials ist nur für Aufträge von autonox Robotics zulässig. Bei Verlust oder Wertminderung infolge unsachgemäßer Lagerung oder Be- und Verarbeitung hat der Lieferant autonox Robotics in vollem Umfang Ersatz zu leisten, wenn ihn im Hinblick auf den Verlust oder die Wertminderung ein Verschulden trifft.

5. Lieferzeit

- 5.1 Die in der bestätigten Bestellung angegebenen oder auf andere Weise vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Die Lieferfristen laufen vom Datum des Zugangs der Auftragsbestätigung der Bestellung an. Innerhalb der Lieferfrist oder zum vereinbarten Liefertermin müssen die Produkte unter der von autonox Robotics angegebenen Lieferanschrift eingegangen sein.
- 5.2 Sofern für den Lieferanten erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat er autonox Robotics unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen.
- 5.3 autonox Robotics ist bei einer Verzögerung der Lieferung und nach Ablauf einer von autonox Robotics gesetzten, angemessenen Frist ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Lieferanten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle des Verzugs des Lieferanten ist autonox Robotics berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Bestellwerts für jede angefangene Woche der Verzögerung, höchstens jedoch 5 % des Netto-Bestellwerts zu verlangen, es sei denn der Lieferant hat den Lieferverzug nicht zu vertreten. autonox Robotics ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen; der Vorbehalt ist rechtzeitig, sofern er spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen, gerechnet ab tatsächlicher Entgegennahme der Leistung gegenüber dem Lieferer erklärt wird. Weitergehende Ansprüche von autonox Robotics bleiben unberührt. Der Lieferanspruch von autonox Robotics wird erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant auf Verlangen von autonox Robotics statt der Lieferung Schadensersatz leistet. Die Annahme der verspäteten

- Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder die Vertragsstrafe dar.
- 5.4 Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von autonox Robotics zulässig. autonox Robotics ist berechtigt, vorzeitig gelieferte Produkte auf Kosten des Lieferanten einzulagern oder auf dessen Kosten zurückzusenden, es sei denn die Verfrüfung ist geringfügig.
- 6. Preise und Zahlung**
- 6.1 Der in der bestätigten Bestellung angegebene Preis ist bindend und versteht sich „frei Haus“ (DAP/Delivered at Place, Incoterms 2020) in die Industriestraße 1, 77731 Willstätt, Deutschland. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis insbesondere die Kosten für Verpackung, Versandvorrichtungen und Transport bis zu der von autonox Robotics angegebenen Lieferanschrift sowie etwaige Zölle und sonstige öffentliche Abgaben ein (bei grenzüberschreitenden Lieferungen erfolgt die Lieferung DDP/Delivered Duty Paid, Incoterms 2020, in die Industriestraße 1, 77731 Willstätt, Deutschland, soweit nicht schriftlich abweichendes vereinbart wurde). Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten, sofern er nicht ausdrücklich als Nettopreis bezeichnet wird.
- 6.2 autonox Robotics ist berechtigt, die Art der Verpackung, das Transportmittel, den Transportweg und die Transportversicherung zu bestimmen. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Transportversicherung abzuschließen. Die Kosten für die Transportversicherung übernimmt der Lieferant, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 6.3 autonox Robotics erhält die Rechnung des Lieferanten in einfacher Ausfertigung. Sie darf der Lieferung nicht beigelegt, sondern muss gesondert geschickt werden. Rechnungen, die der Lieferant per E-Mail übermittelt, sind ausschließlich an „accounting@autonox.com“ zu übersenden. Rechnungen des Lieferanten sind mit Bestellnummer, Bestelldatum oder Lieferantennummer zu versehen. Darüber hinaus hat der Lieferant auf jeder Rechnung seine Umsatzsteuernummer, das Datum der Lieferung sowie die jeweiligen autonox Robotics-Teilenummern der berechneten Produkte anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch autonox Robotics verzögern, verlängern sich die in Ziffer 6.4 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- 6.4 Die Bezahlung erfolgt nach Annahme der Produkte und Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Kalendertagen unter Abzug von 3 % Skonto, oder innerhalb von 30 Kalendertagen netto. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. autonox Robotics ist berechtigt, die Zahlung nach eigener Wahl auch durch Scheck oder Überweisung zu leisten. Bei mangelhafter Lieferung ist autonox Robotics berechtigt, die Zahlung insoweit bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt insoweit nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei vorzeitiger Lieferung der Produkte beginnt die Zahlungsfrist spätestens mit Ablauf der Lieferfrist oder zu dem vereinbarten Liefertermin. Soweit der Lieferant Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, löst die Annahme der Produkte nur dann die Zahlungsfrist aus, wenn die geschuldeten Unterlagen spätestens bei der Annahme an autonox Robotics übergeben werden. Im Falle des Zahlungsverzugs kann der Lieferant unter Berücksichtigung der aktuellen Zinslage Verzugszinsen in Höhe von 9 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr verlangen. Der Lieferant ist nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die er autonox Robotics nach Eintritt des Zahlungsverzugs gesetzt hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen von autonox Robotics innerhalb einer angemessenen Frist verbindlich zu erklären, ob er nach Fristablauf wegen der Verspätung der Zahlung vom Vertrag zurücktritt oder an dem Vertrag festhält.
- 7. Zusätzliche Qualitätsansprüche zu den definierten Zeichnungen**
- 7.1 Der Lieferant akzeptiert und gewährleistet zusätzlich unsere „Technischen Qualitätsrichtlinien & Lieferbedingungen“. Diese können Sie als PDF unter folgendem Link herunterladen:
- [Bewertungsgrundlage fuer Gussoberflächen](#)
 - [Drucktest Dichtheitsprüfung](#)
 - [Leitfaden zur Lackreparatur Gussteile](#)
 - [Technische Qualitätsrichtlinien und Lieferbedingungen Gussteile](#)
 - [Technische Qualitätsrichtlinien und Lieferbedingungen Kabelbaume](#)
 - [Technische Qualitätsrichtlinien und Lieferbedingungen Zeichnungsteile](#)
- 8. Gefahrübergang**
- 8.1 Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Produkte bis zu ihrer Übergabe der Produkte an autonox Robotics.
- 8.2 Ist der Lieferant zur Aufstellung oder Montage der Produkte im Betrieb von autonox Robotics verpflichtet, so geht die Gefahr erst mit der Abnahme der aufgestellten oder montierten Produkte auf autonox Robotics über. Dies gilt auch dann, wenn autonox Robotics bestimmte Leistungen, etwa Transportkosten, übernommen hat.
- 9. Gewährleistung, Mängelansprüche und Garantien**
- 9.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferungen und Leistungen dem neusten Stand der Technik, den einschlägigen nationalen und internationalen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung der jeweils anwendbaren Richtlinie RoHS 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten, der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH Verordnung), der Verordnung (EG) 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, der Verordnung (EU) 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung kommen und der Verordnung (EG) 2023/2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.
- 9.1.1 Der Lieferant stellt autonox Robotics von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der schuldhafte Verletzung dieser Vorschriften gegen autonox Robotics oder seine Kunden geltend gemacht werden.
- 9.1.2 Über Bedenken, die der Lieferant gegen die von autonox Robotics gewünschte Ausführung der Bestellung hat, ist autonox Robotics unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 9.1.3 Dem Lieferant ist seine Pflicht zur Weitergabe von Informationen über Stoffe in Erzeugnissen gemäß Art. 33 der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH Verordnung) bekannt. Der Lieferant verpflichtet sich zur Weitergabe der für eine sichere Verwendung der Produkte ausreichenden Informationen, wenn die von ihm gelieferten Produkte einen oder mehrere der besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) im Sinne von Artikel 57, im Sinne der Kandidatenliste gemäß Artikel 59 Absatz 1, oder der in Anhang XIV oder Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH Verordnung) aufgenommenen Stoffe in einer Konzentration über 0,1 Masseprozent (w/w) enthalten. Diese Informationspflicht in Bezug auf die in der Kandidatenliste genannten Stoffe bezieht sich auf die nach Artikel 59 Absatz 10 jeweils veröffentlichte aktualisierte Kandidatenliste der ECHA von als SVHC eingestufteten Stoffen (Liste der für die Aufnahme in Anhang XIV in Frage kommenden Stoffe).
- 9.1.4 Dem Lieferant ist zudem bekannt, dass nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie RoHS 2011/65/EU in Werkstoffen nicht mehr als der in Anhang II aufgeführte Konzentrationshöchstwert von 0,01 bzw. 0,1 in Gewichtsprozent der dort gelisteten Stoffe toleriert wird. Sollte ein geliefertes Produkt die zulässige Höchstkonzentration überschreiten, wird der Lieferant autonox Robotics eben-falls informieren.
- 9.1.5 In allen unter Ziffer 9.1.3 und 9.1.4 genannten Fällen hat der Lieferant autonox Robotics von sich aus unverzüglich schriftlich unter Angabe der Konzentration in Massenprozent im jeweiligen Teilerzeugnis zu informieren, wenn ein bestelltes und/oder bereits geliefertes Produkt – gleich aus welchem Grund – solche Stoffe enthält.
- 9.2 Die Wareneingangskontrolle wird von autonox Robotics in dem Maße durchgeführt, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, und beschränkt sich auf die Überprüfung, ob die Produkte der bestellten Stückzahl und dem bestellten Typ entsprechen oder ob äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen. autonox Robotics hat dem Lieferanten bei dieser Prüfung erkennbare Mängel innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Annahme der Produkte und versteckte und erst später entdeckte Mängel innerhalb von zehn (10) Werktagen nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Eine weitergehende Wareneingangskontrolle findet nicht statt.
- 9.3 Bei Lieferungen, die sich aus einer Vielzahl gleicher Produkte zusammensetzen, hat autonox Robotics eine angemessene Menge der gelieferten Produkte auf Mängel zu untersuchen. Sofern die Produkte durch die Untersuchung unverkäuflich werden, verringert sich die zu untersuchende Menge in angemessenem Umfang. Sind einzelne Stichproben einer Lieferung mangelhaft, so kann autonox Robotics nach eigener Wahl die Aussonderung der mangelhaften Stücke durch den Lieferanten verlangen oder wegen der gesamten Lieferung Mängelansprüche geltend machen, wenn autonox Robotics an der mangelfreien Teilleistung kein Interesse hat. Sofern infolge von Mängeln der Produkte eine über das übliche Maß der Eingangskontrolle hinausgehende Untersuchung der Produkte erforderlich wird, hat der Lieferant die Kosten dieser Untersuchung zu tragen, es sei denn der Lieferant hat die Mangelhaftigkeit nicht zu vertreten.
- 9.4 Sofern autonox Robotics mit dem Lieferanten einen Rahmenvertrag geschlossen hat, ist der Lieferant verpflichtet, ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten und die zu liefernden Produkte entsprechend diesem Qualitätsmanagementsystem herzustellen und zu prüfen. Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder Qualitätssicherung der zu liefernden Produkte Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferungen von Vorlieferanten, so wird er diese vertraglich in sein Qualitätsmanagementsystem einbeziehen oder selbst die Qualität der Vorlieferungen sichern. Der Lieferant wird insbesondere eigene Materialprüfungen durchführen. Der Lieferant wird über die Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen Aufzeichnungen führen und diese Aufzeichnungen sowie etwaige Muster der zu liefernden Produkte übersichtlich geordnet verwahren. Er wird autonox Robotics in dem nötigen Umfang Einsicht gewähren, die Aufzeichnungen erläutern und Kopien der Aufzeichnungen sowie etwaige Muster aushändigen.
- 9.5 Sofern die gelieferten Produkte wegen Mängeln nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen nicht verkehrsfähig oder ordnungsgemäß zu entsorgen sind, ist der Lieferant verpflichtet, diese zurückzunehmen. Soweit der Lieferant dem nicht innerhalb einer von autonox Robotics gesetzten angemessenen Frist nachkommt, ist autonox Robotics berechtigt, die Entsorgung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen.
- 9.6 Bei Mängeln der Produkte ist autonox Robotics unbeschadet der Geltendmachung weiterer Ansprüche berechtigt, nach eigener Wahl innerhalb einer angemessenen Frist als Nacherfüllung die Beseitigung der Mängel oder die Lieferung mangelfreier Produkte durch den Lieferanten zu verlangen. Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Dies gilt auch, wenn die Produkte ihrer bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend nach der Lieferung an einen anderen Ort als die von autonox Robotics angegebene Lieferanschrift verbracht worden sind. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von autonox Robotics gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann autonox Robotics die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen, es sei denn der Lieferant hat das Ausbleiben der geschuldeten Leistung innerhalb der Nachfrist nicht zu vertreten. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Lieferant die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Mängelanspruchs rechtfertigen. Besondere Umstände in diesem Sinne liegen insbesondere in dringenden Fällen vor, in denen eine Nacherfüllung durch den Lieferanten den drohenden Nachteil von autonox Robotics aller Voraussicht nach nicht rechtzeitig entfallen lässt. In diesem Fall ist autonox Robotics berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten auch ohne erfolglosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist vorzunehmen, sofern autonox Robotics den Lieferanten hiervon benachrichtigt.

- 9.7 Die Entgegennahme der Produkte sowie die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung von noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Produkte stellen keine Genehmigung der Lieferung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche durch autonox Robotics dar.
- 9.8 Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche von autonox Robotics beträgt 36 Monate beginnend mit der Lieferung der Produkte. Wenn der Lieferant den Mangel arglistig verschwiegen hat, gelten etwaige längere gesetzliche Verjährungsfristen.
- 9.9 Lieferanten von Produkten mit potenziellem Ersatzteilbedarf sind verpflichtet, autonox Robotics ab Abnahme der Lieferung für einen Zeitraum von mindestens weiteren zehn Jahren mit den erforderlichen Ersatz- und Zubehörteilen zu beliefern.
- 9.10 Etwaige weitergehende Garantien des Lieferanten bleiben unberührt.
- 9.11 Der Lieferant ist verpflichtet, die Anforderungen aus dem Code of Conduct von autonox Robotics einzuhalten und seine Vorlieferanten ebenfalls zur Einhaltung der darin enthaltenen Grundsätze vertraglich zu verpflichten. Diese können Sie als PDF unter folgendem Link herunterladen: [Code of conduct](#)
- 10. Produkthaftung**
- 10.1 Der Lieferant ist verpflichtet, autonox Robotics von Ansprüchen Dritter aus in- und ausländischer Produkthaftung freizustellen, es sei denn er ist für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche von autonox Robotics bleiben unberührt.
- 10.2 Im Rahmen dieser Freistellungspflicht hat der Lieferant autonox Robotics insbesondere auch solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von autonox Robotics durchgeführten Warnungs-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird autonox Robotics den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant hat autonox Robotics bei den durchzuführenden Maßnahmen nach besten Kräften zu unterstützen und alle ihm zumutbaren, von autonox Robotics angeordneten Maßnahmen zu treffen.
- 10.3 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer für die Produkte angemessenen Deckungssumme von mindestens € 10 Mio. pro Personenschaden für jede einzelne Person und mindestens € 10 Mio. pro Sachschaden abzuschließen und aufrecht zu halten. Der Lieferant tritt schon jetzt die Forderungen für autonox Robotics' entstehende Schäden aus der Haftpflichtversicherung mit sämtlichen Nebenrechten an autonox Robotics ab. autonox Robotics nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Lieferant hiermit die Versicherung an, etwaige Zahlungen nur an autonox Robotics zu leisten. Weitergehende Ansprüche von autonox Robotics bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant hat autonox Robotics auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Der Lieferant unterlässt jede Handlung und jedes Unterlassen, das den Versicherungsschutz gefährden könnte.
- 10.4 Kommt der Lieferant seiner Pflicht nach Ziffer 10.3 nicht ordnungsgemäß nach, ist autonox Robotics berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.
- 11. Schutzrechte Dritter**
- 11.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung und Benutzung der Produkte keine Patente, Lizenzen oder sonstigen Schutz- und Urheberrechte Dritter verletzt. Dies gilt nicht, soweit die Produkte ausschließlich von autonox Robotics entwickelt und gemäß diesen Vorgaben hergestellt wurden.
- 11.2 Sofern autonox Robotics oder ihre Kunden aufgrund der Lieferung und Benutzung der Produkte von einem Dritten wegen einer Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, autonox Robotics von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die autonox Robotics im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen. Insbesondere ist autonox Robotics berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der Produkte von dem Dritten zu erwirken. Die Freistellungspflicht gilt nicht, wenn der Lieferant die Verletzung der Schutzrechte Dritter nicht zu vertreten hat.
- 12. Exportkontrolle und Außenhandelsdaten**
- 12.1 Der Verkäufer hat für alle zu liefernden Waren und zu erbringenden Dienstleistungen die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen und die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen zu beschaffen, es sei denn, dass nach dem anwendbaren Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht nicht der Verkäufer, sondern autonox Robotics oder ein Dritter verpflichtet ist, die Ausfuhrgenehmigungen zu beantragen.
- 13. Höhere Gewalt**
- 13.1 Sofern autonox Robotics durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Produkte, gehindert wird, wird autonox Robotics für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht befreit, ohne dem Lieferanten zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern autonox Robotics die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von autonox Robotics nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Krieg, Embargos, Sanktionen, Pandemien oder Epidemien oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dies gilt auch, wenn solche Umstände zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich autonox Robotics im Annahmeverzug befindet.
- 13.2 autonox Robotics ist zum Rücktritt berechtigt, wenn ein solches in Ziffer 12.1 genanntes Hindernis mehr als vier Monate andauert und autonox Robotics an der Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Lieferanten wird autonox Robotics nach Ablauf der Frist erklären, ob sie von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht oder die Produkte innerhalb einer angemessenen Frist annehmen wird.
- 14. Geheimhaltung**
- 14.1 Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.
- 14.2 Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.
- 15. Schlussbestimmungen**
- 15.1 Der Lieferant ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von autonox Robotics berechtigt, Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen oder eine Bestellung oder wesentliche Teile einer Bestellung durch Dritte ausführen zu lassen. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Gegenansprüche des Lieferanten berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch ebenfalls rechtskräftig festgestellt oder unstreitig ist.
- 15.2 Der Lieferant gestattet autonox Robotics im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit dies für die Abwicklung der Lieferbeziehung erforderlich ist.
- 15.3 Für alle aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder über deren Gültigkeit entstehende Streitigkeiten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 15.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder über deren Gültigkeit entstehende Streitigkeiten ist Stuttgart. autonox Robotics behält sich das Recht vor auch am Sitz des Lieferanten sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand Ansprüche geltend zu machen.
- 15.5 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Lieferanten und Nacherfüllungsort ist der Sitz von autonox Robotics GmbH in der Industriestraße 1, 77731 Willstätt, Deutschland, soweit in der Bestellung von autonox Robotics nichts anderes angegeben ist.
- 15.6 Die Vertragssprache ist deutsch.
- 15.7 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorneherein bedacht hätten.